

Name der Gesellschaft
Providentia, Frankfurter Versicherungs=Gesellschaft.

会社名
プロヴィデンティア・フランクフルト保険会社

認可年月日
1861.03.04.

業種
保険

掲載文献等
Beilage zu Stück 14 des Amtsblatts der Regierung zu Köln,
Jg.1861, SS.125-132.

ファイル名
18610304PFVG_A.pdf

Beilage

zu Stück 14 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köln.

Statuten der Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

genehmigt durch Beschluß des Senates der freien Stadt Frankfurt vom 4. November 1856.

Die Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, hat die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in dem Preussischen Staate erhalten und wird nachstehend das Statut der Gesellschaft mit dem Nachtrage sowie die der Gesellschaft erteilte Konzession zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 4. März 1861.

Königliche Regierung.

I. Firma, Wirkungskreis, Gerichtsstand und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Mit Staats-Genehmigung wird durch die Unterzeichneten eine Actien-Gesellschaft gegründet unter der Firma **Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft**, mit den Rechten einer juristischen Person.

§ 2. Die Gesellschaft ist zum Abschluß aller Arten von Versicherungen und Rückversicherungen ermächtigt; ihr Wirkungskreis umfaßt namentlich Versicherungen gegen Feuer-, Wasser- und Hagelschäden, gegen Erwerbsunfähigkeit und Berunglückung, gegen Transport- und Reisegefahr, sowie alle diejenigen Versicherungen, welche auf Wahrscheinlichkeits- und Zinses-Zinsrechnung beruhen, wie Lebens-, Renten-, Aus-Feuer-, Krankheits-Versicherungen und Altersvorsorgungen. Die Gesellschaft ist auch befugt, die Verwaltung von Anstalten zu übernehmen, welche ähnliche Zwecke verfolgen.

§ 3. Die einzelnen Geschäftszweige der Gesellschaft können je nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes ins Leben gerufen oder wieder aufgegeben werden. Die Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Branchen sollen zuerst eröffnet werden, und es sollen diese Geschäftszweige nicht ohne Genehmigung des Senates wieder aufgegeben werden.

§ 4. Eine Versicherung kann nicht nur durch den Eigenthümer oder durch die eigene Person, sondern durch Jeden erwirkt werden, welcher bei der Versicherung ein Geldinteresse hat. Der Gesellschaft steht es frei, Versicherungs-Anträge abzulehnen. Sie ist dabei zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

§ 5. Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in Frankfurt; sie ist lediglich den Gerichten der freien Stadt Frankfurt unterworfen. Wer mit ihr contrahirt, verzichtet darauf, sie selbst, ihre Direction, oder ihre Agenten wegen der gesellschaftlichen Verpflichtungen an einem anderen Gerichtsstande zu belangen, insoweit nicht etwa in anderen Staaten bei der Concessionirung der Gesellschaft ein Anderes bestimmt werden sollte. Durch besondere Verabredung zwischen der Gesellschaft und ihren Contrahenten kann eine schiedsrichterliche Entscheidung streitiger Fragen festgesetzt werden. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre, vom Tage der Concessionsertheilung, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, in welchen die Auflösung nach § 56 früher eintritt. Nach Ablauf des 49sten Jahres wird die General-Versammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft und über die deshalb bei der Staats-Regierung zu bewerkenden Schritte entscheiden.

II. Grund-Capital, Actien, Rechtsverhältnisse der Actionaire.

§ 6. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht in zwanzig Millionen Gulden süddeutscher Vereins-Münzung, vertheilt in zwanzig Tausend Actien zu je fl. 1000, wovon jedoch zunächst nur die Hälfte ausgegeben wird. Die Ausgabe der zweiten Hälfte der Actien erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes. Den Gründern der Gesellschaft ist die Ueberrahme von fünf Millionen al pari der zweiten Actien-Ausgabe vorbehalten. Die Gesellschaft darf ihre Geschäfte beginnen, sobald fünf Millionen Gulden gezeichnet und die statutenmäßigen Einzahlungen geleistet sind.

§ 7. Die Actien werden mit den Facsimilen des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes versehen und von einem Directions-Mitgliede handschriftlich gegengezeichnet. Dieselben lauten entweder auf einen bestimmten Namen oder auf den Inhaber, und werden mit laufenden Nummern, die Actien auf Namen auch mit dem Namen und Wohnorte des Besitzers in die Register der Gesellschaft eingetragen.

§ 8. Das Actienrecht ist, den Fall des § 12 ausgenommen, untheilbar. Geht das Eigenthum einer Actie auf Mehrere über, so haben dieselben durch Verständigung oder Veräußerung die Actie wieder in eine Hand zu bringen.

§ 9. Actien auf Namen können nur solchen Personen oder Firmen zugeschrieben werden, die hierzu vom Verwaltungs-Rathe geeignet befunden worden sind.

§ 10. Die Besitzer von Namen-Actien haben für jede Actie vorerst nur 10 % baar in die Gesellschafts-Casse einzuzahlen. Für den Rest des Actien-Betrags haben sie Sicherheit zu leisten und zwar je nach der Wahl des Verwaltungs-Rathes:

- a) durch Hinterlegung über diesen Betrag lautender Solawechsel, welche 4 Wochen nach Kündigung zahlbar an die Ordre der Gesellschaft ausgestellt und von Auswärtigen in Frankfurt domicilirt sind, oder
- b) durch Verfaß von Obligationen deutscher Bundesstaaten oder anderer courtshabender Werthpapiere, welche der Verwaltungs-Rath genehmigt. Dieselben dürfen jedoch nicht anders, als wenigstens 10% unter dem Tagescourse angenommen werden. Der Verwaltungs-Rath wird hierüber besondere Vorschriften erlassen.

§ 11. Der Eintrag einer cedirten Actie auf den Namen des Cessionars wird nach eingeholter Zustimmung des Verwaltungs-Rathes, und nachdem die Ersetzung des dem Cedenten zurückgehenden Wechsels oder Verfaßes durch den Cessionar stattgefunden hat, mittelst Vormerkung in den Registern der Gesellschaft bewirkt und auf dem Actien-Dokumente beurkundet. Der erste Eintrag einer Actie auf den Namen des Unterzeichners unterliegt der Genehmigung des Comités der Gründer.

§ 12. Die auf den Inhaber lautenden Actien sind sofort voll einzuzahlen. Dieselben können in vier Viertel-Actien, eine jede von fl. 250 getheilt werden, welche mit den Buchstaben A, B, C, D zu bezeichnen sind.

§ 13. Umwandlungen von Namen-Actien in Inhaber-Actien und umgekehrt können — jedoch nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Rathes, für jeden einzelnen Fall — vorgenommen werden. Die Formen, in welchen dies zu geschehen hat, werden durch ein besonderes Reglement des Verwaltungs-Rathes festgesetzt.

§ 14. Die Besitzer der Namen-Actien sind verpflichtet, den nicht eingezahlten Actienbetrag oder Theile davon 4 Wochen nach erfolgter Aufforderung des Verwaltungs-Rathes gegen Abschreibung auf die Solawechsel oder gegen Ausgabe eines entsprechenden Theils des Verfaßes an die Gesellschafts-Casse abzuführen. Die Befugniß des Verwaltungs-Rathes, eine Einzahlung zu verlangen, ist durch den § 28 bestimmt.

§ 15. Der mit Verichtigung einer zur Einzahlung ausgeschriebenen Actie sämmtliche Namen-Actionaire ist mit der Auslage des ganzen Wechselbetrages oder der Veräußerung seines Verfaßes zu bedrohen. Mit Ablauf von 14 Tagen nach Insinuation dieser Androhung ist der Actionaire aller gesellschaftlichen Rechte verlustig; seine Actie ist als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Erstellung einer mit einer anderen Nummer versehenen Ersatz-Actie sowie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschafts-Casse vom Verwaltungs-Rathe zu bewirken. Gleichzeitlich sind die Solawechsel des sämmtlichen Actionaires gegen denselben auszulagen oder sein Verfaß dem bestehenden Befehle gemäß zu veräußern.

§ 16. Stirbt der Besitzer einer Namen-Actie, welcher mit Solawechseln Sicherheit geleistet hat, und die Erben oder Rechts-Nachfolger desselben haben binnen 6 Monaten nach dem Todesfalle nicht die Uebertragung der Actie auf einen anderen Namen erwirkt — oder geräth ein solcher Actionaire in gerichtliche Obhut, oder wird er außergerichtlich notorisch zahlungsunfähig, so ist der Verwaltungs-Rath berechtigt, die Ersetzung der Solawechsel durch Verfaß von Werthpapieren zu verlangen. Wird der Verfaß nicht binnen 14 Tagen nach dem gestellten Verlangen geleistet, so hat der Verwaltungs-Rath die betreffende Actie an der Frankfurter Börse durch einen geschwornen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An Stelle der somit erloschenen Actie wird dem Käufer eine neue Actie von dem Verwaltungs-Rath ausgestellt. Der von dem Käufer zu zahlende Kaufpreis dient zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des entäußerten Actionaires gegen die Gesellschaft. Der nach Abzug der Verkaufskosten sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Berechtigten ausbezahlt. Ergreift sich bei diesem Verkaufe ein Ausfall, so dienen die Solawechsel des entäußerten Actionaires, soweit nöthig, zur Ausgleichung seiner Verbindlichkeiten.

§ 17. Die Wechsel und Verfaßpapiere der Namen-Actionaire werden unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu ein Schlüssel dem Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes, der andere einem Directions-Mitgliede anvertraut ist.

§ 18. Jeder auswärtige Namen-Actionaire hat der Gesellschaft in Frankfurt einen Insinuations-Mandatar zu bestellen. Derjenige, bei welchem ein Solawechsel domicilirt ist, gilt zugleich als Insinuations-Mandatar des betreffenden Actionaires.

§ 19. Alle Mittheilungen der Verwaltung an die Gesamtheit oder eine Classe der Actionaire sind wenigstens in zwei Frankfurter und zwei sonstigen Zeitungen bekannt zu machen, um als genügend veröffentlicht zu gelten. Die Verwaltung hat die Namen der hierzu von ihr gewählten Blätter, sowie jede An-

derung der getroffenen Wahl bekannt zu machen. Bis auf weiteren Erlaß des Verwaltungsrathes erfolgen alle Mittheilungen an die Actionaire im Frankfurter Journal, in der Frankfurter Oberpostamts Zeitung, der Augsburger Allgemeinen und der Cölnischen Zeitung.

§. 20. Kein Actionair haftet für die Verbindlichkeiten anders und weiter, als mit dem Betrage seiner Actie. Jeder Actionair ist nach dem Verhältnisse seines Actienbesizes an dem Vermögen der Gesellschaft theilhaftig.

III. Verwaltungsrath.

§. 21. Die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Vertretung ihrer Interessen in allen Beziehungen, steht dem Verwaltungsrathe zu. Der Verwaltungsrath besteht aus zehn Mitgliedern, deren jeder Eigenthümer von wenigstens 5 ganzen Actien sein muß, welche während seiner Amtsdauer der Veräußerung entzogen sind. Diese Actien werden nach Vorschrift des §. 17 hinterlegt.

§. 22. Der Verwaltungsrath wird in der General-Versammlung gewählt. Nur in Frankfurt wohnende Individuen sind wählbar. Die Dauer ihres Amtes ist 5 Jahre. Der Verwaltungsrath wird jedes Jahr zu einem Fünftel erneuert durch den Austritt seiner zwei ältesten Mitglieder. Bis die Reihe im Austritt sich gebildet hat, entscheidet darüber das Loos. Die ausgetretenen Mitglieder sind stets wieder wählbar. Die erste theilweise Erneuerung soll erst nach Ablauf von 5 Jahren eintreten. Während dieser Zeit bilden die Gründer der Gesellschaft und drei von einer zu diesem Zwecke zu berufenden General-Versammlung erwählte Actionaire den Verwaltungsrath.

§. 23. Wird eine Verwaltungsstelle in außerordentlicher Weise erledigt, so ernannt der Verwaltungsrath einen vorläufigen Stellvertreter, welcher bis zu der in der nächsten General-Versammlung vorzunehmenden Ersatzwahl in Thätigkeit bleibt. Das zum außerordentlichen Gesetze von der General-Versammlung erwählte Mitglied bleibt nur bis zum Ablauf der Amtsdauer seines Vorgängers in Thätigkeit.

§. 24. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtsdauer derselben ist ein Jahr. Sie sind jedoch stets wieder wählbar. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt denselben in allen Verhinderungsfällen.

§. 25. Der Verwaltungsrath versammelt sich jeden Monat wenigstens einmal. Derselbe kann außerordentlich vom Vorsitzenden, so oft es ihm nöthig erscheint versammelt werden. Drei Mitglieder des Verwaltungsrathes haben das Recht, eine außerordentliche Berufung zu veranlassen. Zur Gültigkeit einer Beschlussfassung ist die Gegenwart von wenigstens 5 Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Ueber die Sitzungs-Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches von sämmtlichen Theilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§. 26. Alle Gegenstände, welche die Gesellschaft als solche, in ihrem Innern oder nach Außen betreffen und nicht zu dem regelmäßigen Geschäftskreis seiner einzelnen Zweige gehören, bilden das ausschließliche Ressort des Verwaltungsrathes. Derselbe überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Er ernannt die Direktoren, alle sonstigen Beamten und die Agenten der Gesellschaft; er bestimmt die Gehalts-Verhältnisse und Vergütungen, und entläßt die von ihm Angestellten. Der Verwaltungsrath beschließt und setzt fest die Instructionen der Directoren, Angestellten und Agenten, sowie die allgemeinen Geschäfts-Bedingungen; er bestimmt die Anlegung der verfügbaren Fonds, sowie die allgemeinen und besonderen Ausgaben, der Verwaltung und einzelner Geschäftszweige.

§. 27. Der Verwaltungsrath kann einzelnen seiner Mitglieder auf längere oder kürzere Zeit Directorial-Functionen übertragen.

§. 28. Falls die Höhe der laufenden Versicherungen eine Verstärkung des baar einbezahlten Capitals als zur Sicherstellung der Versicherten nothwendig erscheinen läßt, oder bei sonst sich ergebendem Bedarf hat der Verwaltungsrath die Befugniß, nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung von den Inhabern der Kassen-Actien 10% des Betrags ihrer Actien gegen Abschreibung auf die Sola-Wechsel oder gegen Rückgabe eines verhältnismäßigen Theils des Versages erheben zu lassen. Haben die Einzahlungen die Höhe von 50% erreicht, so kann eine weitere Einzahlung nur auf Beschluß der General-Versammlung ausgeschrieben werden.

§. 29. Die Erlasse des Verwaltungsrathes müssen mit der Unterschrift seines Vorsitzenden versehen und von einem Directional-Mitgliede gegengezeichnet sein.

§. 30. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden nicht besoldet, erhalten jedoch Gesatz der ihnen durch ihre Amtsverrichtung erwachsenen baaren Auslagen. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes

erhalten von demjenigen Betrage des reinen Geschäftsgewinnes, welcher 4% des eingezahlten Capitals übersteigt, 5% zur Vertheilung unter sich. Außerdem werden den Mitgliedern der Verwaltung Anwesenheitsmatten bewilligt werden, welche jedoch für jede einzelne den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigen sollen.

IV. Die Direction.

§. 31. Die unmittelbare Führung und Besorgung der Geschäfte der Gesellschaft ist einem General-Director und einer entsprechenden Anzahl von Directoren und Directorial-Beamten übertragen, je nach Bedürfnis und je nach Zahl und Art der einzelnen Geschäftszweige.

§. 32. Die Ernennung der Directoren geschieht durch den Verwaltungsrath. Eine Ernennung kann jedoch nur bei einer Anwesenheit von mindestens acht und mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgen. Die Directoren können jederzeit durch einen Beschluß der Verwaltung, insofern wenigstens 7 Mitglieder derselben sich dafür aussprechen, entlassen werden. Jeder Director hat eine Dispositiv-Aktion zu leisten.

§. 33. Der General-Director, oder einzelnen Directoren und Directorial-Beamten kann bei deren Anstellung von dem Verwaltungsrathe eine nach dem Reingewinn der Gesellschaft zu bemessende Gratifikation contractlich bewilligt werden.

§. 34. Der General-Director, so wie die übrigen Directoren wohnen auf vorübergehende Einladung den Sitzungen des Verwaltungsrathes bei.

§. 35. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes, sowie die besondere Leitung der Geschäfte, ist der Direction anvertraut. Sie führt dieselbe in allen Einzelheiten; sie ist das vollziehende Organ der Gesellschaft innerhalb der Grenzen, welche durch die Statuten und die vom Verwaltungsrathe erlassenen Vorschriften gezogen sind. Die Direction vertritt die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften, Verträgen und Verhandlungen mit Behörden oder Privaten, sowie bei Rechtsstreitigkeiten für und wider die Gesellschaft.

§. 36. Die Direction führt die Firma der Gesellschaft und unterzeichnet für dieselbe. Zu einer gültigen Zeichnung ist die Unterschrift zweier Directoren erforderlich.

§. 37. Die Direction faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag für abgelehnt. Die Minderheit kann jedoch mit aufschiebender Wirkung an den Ausdruck des Verwaltungsrathes appelliren.

§. 38. Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten, dem Geschäftsplane, oder den Verordnungen des Verwaltungsrathes zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direction, welche daran Theil genommen haben, der Gesellschaft persönlich verantwortlich.

§. 39. Für außerordentliche Ausgaben, welche ein Geschäftszweig erheischt, hat die Direction die Genehmigung des Verwaltungsrathes einzuholen.

§. 40. Die Director ernannt und anfaßt das untere Geschäfts-Personal nach Maßgabe der ihr von dem Verwaltungsrathe hierüber vorzuschreibenden Normen. Die Direction ist jedoch befugt, auch diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, zeitweilig vom Dienste zu suspendiren. In einem solchen Falle ist die Genehmigung des Verwaltungsrathes einzuholen.

§. 41. Bei Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen eines Directors ernannt der Verwaltungsrath einen Stellvertreter desselben.

§. 42. Jedes einzelne Mitglied des Verwaltungsrathes hat das Recht, den Directorial-Sitzungen beizuwohnen und jeder Zeit Einsicht von den Geschäften der Gesellschaft zu nehmen.

V. General-Versammlung.

§. 43. Die ordentliche General-Versammlung wird jährlich auf Einladung des Verwaltungsrathes zusammentreten. Die Einladung dazu muß mindestens 3 Wochen vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden. Außerordentliche General-Versammlungen veranlaßt der Verwaltungsrath, so oft es ihm angemessen erscheint. Die Einladung zu einer außerordentlichen General-Versammlung muß mindestens 1 Monat vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden und muß zugleich eine Angabe der Berathungs-Gegenstände enthalten. Die erste General-Versammlung wird von dem Comité der Gründer berufen.

§. 44. Die General-Versammlung besteht aus allen Actionairen, die Eigentümer von fünf ganzen Actien sind. Es bedingt der Besitz von je fünf Actien zu einer Stimme. Vier Viertel-Actien gelten hierbei für eine Actie. Abwesende Actionaire können sich nur durch anwesende Actionaire vertreten lassen. Niemand kann in der General-Versammlung mehr als 20 Stimmen für sich und weitere 20 Stimmen in Vollmacht führen.

§. 45. Jeder Actionair oder dessen Bevollmächtigter, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich 8 Tage vor der Sitzung bei dem Verwaltungsrathe persönlich oder schriftlich anmelden und über seine statutenmäßige Berechtigung ausweisen; der Namen-Actionair durch Angabe der Nummern der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Actien; der Bevollmächtigte außerdem durch Einreichung seiner Vollmacht; der Besitzer von Actien auf Inhaber durch Vorlage derselben mit einem Nummer-Verzeichniß. Der Verwaltungsrath nimmt hiervon Vormerkung und ertheilt dem Berechtigten eine Eintrittskarte, welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

§. 46. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths eröffnet die General-Versammlung. Unter seiner Leitung werden durch geheime Abstimmung oder auf seinen Vorschlag ein Vorsitzender, dessen Stellvertreter, zwei Schriftführer und zwei Stimmenzähler erwählt.

§. 47. Die General-Versammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der Gesellschaft in letzter Instanz. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Wahlen geschehen mittelst geheimer Abstimmung. Die Beschlüsse der General-Versammlung sind auch für die nichterschienenen Actionaire verbindlich.

§. 48. Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben können jedoch nur mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen in einer General-Versammlung beschloffen werden, zu welcher unter Angabe dieses Zweckes eingeladen worden ist. Solche Abänderungen oder Zusätze erlangen jedoch nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die Staats-Genehmigung ertheilt wird.

§. 49. Der Verwaltungsrath erstattet der General-Versammlung einen Geschäfts-Bericht und legt den Jahres-Abschluß vor; er beantragt die Vollziehung der erforderlichen Wahlen und veranlaßt die Beschlüsse über solche Gegenstände, deren Entscheidung oder Bestimmung der General-Versammlung vorbehalten ist.

§. 50. Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungsraths werden in der General-Versammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht, die Anträge und Vorschläge einzelner Actionaire nur dann, wenn sie 8 Tage vorher bei dem Verwaltungsrath angemeldet worden sind. Die Anträge des Verwaltungsraths haben auf der Tagesordnung den Vorrang vor allen übrigen.

§. 51. Die außerordentlichen General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit solchen Gegenständen, welche in der Einladung bezeichnet sind.

VI. Jahres-Rechnung, Bilanz, Revision, Gewinn-Vertheilung, Reserve-Fonds.

§. 52. Die Bilanz der Gesellschaft wird jährlich auf den 31. December abgeschlossen.

§. 53. Die Prüfung der Bilanz und die Revision der Bücher und Rechnungsbelege wird durch 3 Revisoren vorgenommen. Die Revisoren und 3 Ersatzmänner derselben werden von der General-Versammlung aus den stimmberechtigten Actionairen ernannt. Mitglieder des Verwaltungsraths oder der Direction können nicht zu Revisoren erwählt werden.

§. 54. Die Revisoren ertheilen der Verwaltung Decharge. Vermögen sie dies nicht zu thun, so haben sie über ihre Ansätze an die General-Versammlung zu berichten, und zu diesem Ende die Einberufung einer solchen von dem Verwaltungsrathe zu verlangen. Der Verwaltungsrath muß diesem Verlangen sofort entsprechen.

§. 55. Die Bestimmung der Reserve für unregulirte Schäden, Kosten und laufende Risiko steht dem Verwaltungsrathe zu. Von dem verbleibenden Ueberschuß werden außerdem 4% auf das eingezahlte Capital vergütet zu welchem Ende den Actien-Coupons beigegeben werden, die zugleich zur Empfangnahme der Dividende des Jahres berechtigen, für welches der Zinscoupon lautet. Von dem nach weiterem Abzug der statutenmäßigen Cantone verbleibenden Reste wird wenigstens ein Viertel dem Reservefonds zugewiesen, so lange und insofern derselbe den Betrag von 5% des ausgegebenen Nominal-Actien-Capitals nicht erreicht. Der nach diesen Abzügen verbleibende Rest wird, insofern die General-Versammlung nicht ein Anderes beschließt, als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

VII. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 56. Die Auflösung der Gesellschaft findet nur statt, wenn der Antrag darauf von dem Verwaltungsrath oder von einem Drittheil der Actien bei dem Verwaltungsrathe gestellt, zur Berathung darüber eine außerordentliche General-Versammlung mit Angabe dieses Zweckes einberufen worden ist, in dieser General-Versammlung wenigstens die Hälfte der Actien vertreten ist und eine Mehrheit von wenigstens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen die Auflösung beschloß. War die erforderliche Anzahl von Actien nicht vertreten, so wird in einer darauf folgenden, nach derselben Vorschrift zu berufenden General-Versammlung von den Erschienenen mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entschieden. Die nämliche General-Versammlung oder

eine darauf folgende erwählt einen Liquidations-Ausschuß aus 9 Actionairen, deren mindestens 3 Mitglieder des abtretenden Verwaltungsrathes sein müssen.

§. 57. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risiken fort bis zu deren Ablauf, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherung der noch laufenden Verpflichtungen vereinbar ist.

§. 58. Der Liquidations-Ausschuß ist befugt, die Einzahlung der noch ausstehenden Aktien-Beträge soweit es nöthig ist, von den Namen-Actionairen zu verlangen.

§. 59. Der Liquidations-Ausschuß genießt die statutenmäßigen Rechte des Verwaltungsrathes.

Raphael Erlanger. W. F. Jäger. W. Königswarter. Th. Kuchel. G. Eadenburg.
Jac. Rigaud. Albert Barrentrapp.

Erster Nachtrag zu den Statuten.

Abdruck aus dem Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt, No. 81.

Donnerstag, den 8. Juli 1858.

Die im dem Amtsblatt Nr. 138 vom 15. November 1856 bekannt gemachten Statuten der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia“ sind mit Genehmigung hohen Senats dahin abgeändert worden, daß in §. 5, Abschnitt 1, Zeile 6 nach den Worten „insoweit nicht etwa“ die Worte „durch besondere Uebereinkunft oder“ eingeschaltet worden sind. Frankfurt a. M., den 6. Juli 1858. Stadt-Senat.

zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich-Preussischen Staaten für die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia“ in Frankfurt a. M. Der unter der Firma:

Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, in Frankfurt am Main errichteten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich-Preussischen Staaten, auf Grund der von dem Senat der freien Stadt Frankfurt am 4. November 1856 genehmigten Statuten, und zwar bei der Versicherung gegen Feuergefahr:

- a) in Bezug auf Mobilien,
- b) in Bezug auf solche Immobilien, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements unterlagt oder von dem Gemeinen derselben abhängig gemacht ist.

bei den übrigen Versicherungszweigen in dem durch die Statuten vorgezeichneten Umfange, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen erteilt.

A. Im Allgemeinen

- 1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt, und ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.
- 2) Der Widerruf dieser Concession bleibt zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung vorbehalten.
- 3) Die Veröffentlichung der vorkliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Änderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.
- 4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokal und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen und nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder bei den Gerichten dieses Orts oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, auch wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannes nur Preussische Unterthanen zu wählen.
- 5) Derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen ist, in der ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten, außer der General-Bilanz der Gesellschaft, eine genaue Uebersicht der von der Preussischen Geschäfts-Niederlassung betriebenen Geschäfte einzureichen und in dieser Uebersicht das in Preußen befindliche Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzusehen; hat der General-Bevollmächtigte sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft, persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten. Außerdem muß der General-Bevollmächtigte der gedachten Bezirks-Regierung unverweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den den Preussischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. d. d. erwähnten Regierung zur Einsicht vorlegen.

- 6) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staats-Regierung.

B. In Bezug auf die Statuten.

- 7) Zu § 3. Außer den bis jetzt betriebenen Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Branchen dürfen andere Versicherungszweige nur mit Zustimmung der Preussischen Regierung eröffnet werden.
- 8) Zu § 6. Die Ausgabe der zweiten Hälfte der Actien darf nur nach vorgängiger Genehmigung der Preussischen Regierung erfolgen.
- 9) Zu § 10. Die Providentia ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte im Königreich Preußen eine Caution im Betrage von fünf Prozent auf das mit Acht Millionen Gulden emittirte Actien-Capital, also im Betrage von Viermahlhunderttausend Gulden in so lange zu stellen, bis eine zweite Baareinzahlung von 10 Prozent auf das begebene Actien-Capital bewirkt sein wird. Diese Caution ist nicht aus den Mitteln der Gesellschaft, sondern unter dem Nachweise zu stellen, daß die Mittel hierzu von dritten Personen beschafft worden sind, und es dürfen zu der Caution nur Preussische Staatspapiere oder von der Königlich Preussischen Regierung garantirte Prioritäten verwendet werden.
- 10) Zu § 19. Alle Mittheilungen der Verwaltung an die Gesamtheit oder an eine Classe der Actionaire sind wenigstens in zwei Frankfurter und zwei sonstigen Zeitungen, und außerdem durch eine von der Preussischen Regierung zu bezeichnende Preussische Zeitung bekannt zu machen, um als genügend verkündet zu gelten. An die Stelle der einmal bezeichneten Preussischen Zeitung darf nur mit Zustimmung der Preussischen Regierung eine andere Preussische Zeitung treten. Auch dürfen ohne deren Genehmigung die im 3. Article dieses Paragraphen aufgeführten Blätter nicht geändert werden.
- 11) Zu § 26. Die Belegung der verfügbaren Fonds darf nur erfolgen:
- a) Durch Beleihung oder Ankauf Deutscher Staats-Papiere, Stadt-Obligationen, Eisenbahn- und Prioritäts-Actien oder anderer sicher fundirter Papiere.
 - b) Mindestens zum zehnten Theile durch Ausleihen auf pupillarisch sichere, vorzugsweise Preussische-Hypotheken, oder durch Erwerbung solcher Hypotheken, oder durch Ankauf Preussischer Staats- oder vom Preussischen Staate garantirter Papiere.
 - c) Durch Discontiren von sicheren Wechseln, welche mindestens durch zwei sichere und solide Wechsel-Verpflichtete garantirt sind, und welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, bei deren Prüfung jedoch eine etwaige Mitunterschrift von Mitgliedern des Verwaltungsraths oder der Direction der Gesellschaft als nicht vorhanden außer Betracht bleiben muß.
 - d) Durch Vorschüsse auf Forderungen gegen die Gesellschaft, namentlich auf Lebens-Versicherungs-Policen, welche letztere jedoch den mathematischen Werth der Policen nicht übersteigen dürfen.
- 12) Zu § 43. Eine außerordentliche General-Versammlung muß einberufen werden, wenn dies von wenigstens 20 Actionairen, welche zusammen mindestens 500 Stamm-Actien zu je 1000 Gulden besitzen, verlangt wird.
- 13) Zu § 44. In Zukunft darf kein Actionair mehr als 50 — Fünzig — nicht voll eingezahlte Actien besitzen. Diejenigen, in deren Hand zur Zeit Actien über diese Zahl hinaus sich befinden, sollen zwar in deren Besitz belassen werden, sie dürfen aber, wenn sie sich desselben in irgend welcher Weise ganz oder theilweise begeben, denselben nur wieder bis zur Höhe von 50 Actien erwerben. Im Falle der Vererbung oder sonstigen Succession von Todeswegen darf nur ein Besitz von 50 Actien gestattet werden.
- 14) Zu § 52. Bei Aufstellung der Bilanz muß nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:
- a) Die eigenthümlichen oder beliebigen Papiere dürfen nie höher angesetzt werden, als mit dem Tagescourse vom Ein und Dreißigsten Dezesember. Der Tagescourse, welchen dieselben am Tage des Erwerbs resp. der Beleihung gehabt haben, ist vor der Linie zu vermerken.

- b) Von dem Anschaffungspreise der Mobilien, Utensilien, Drucksachen ac. werden jährlich mindestens zehn Prozent abgeschrieben.
 Ueber die Abschreibung bei den Immobilien bleiben die Bestimmungen bis zum Erwerbe derselben vorbehalten.
- c) Der mathematisch ermittelte jeweilige Werth der Lebens-Versicherungs-Police ist als Passivum in Rechnung zu stellen.
- d) Von dem etwaigen Einrichtungs-Kosten-Conto müssen jährlich mindestens zehn Prozent abgesetzt werden.

15) Zu § 56:

- a) Die Reserve für unregulirte Schäden muß mindestens die Summe der angemeldeten, noch nicht regulirten Schäden erreichen.
- b) Als Prämien-Reserve muß der Antheil der bezahlten Prämien zurückgestellt werden, welcher sich auf solche Versicherungen bezieht, die über das laufende Jahr hinausgehen.
- c) Zinsen und Dividenden dürfen nicht eher an die Actionaire gezahlt werden, als bis sämtliche Verbindlichkeiten gegen den Reservefonds erfüllt sind.

Berlin, den 6. November 1860.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe
 und öffentliche Arbeiten.
 (gez.) v. d. r. Heydt.

Der Minister des
 Innern.

(gez.) Graf von Schwerin.